Deutscher Bundestag Drucksache 16/**8716**

16. Wahlperiode 04. 04. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/8641 –

Entwicklung der jüdischen Zuwanderung nach Deutschland im Jahr 2007

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2007 wurde die jüdische Zuwanderung aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion (ausgenommen hier die der Europäischen Union beigetreten Staaten) auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt (BGBl. 2007 Teil I, S. 748, 751).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit Inkrafttreten des im Rahmen des siebten Änderungsgesetzes zum Bundesvertriebenengesetz geänderten § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes am 24. Mai 2007 und der auf dieser Grundlage erteilten Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom gleichen Tage wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für jüdische Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten übertragen. Die Anordnung des BMI setzt den IMK-Umlaufbeschluss zur Neuregelung des Aufnahmeverfahrens für jüdische Zuwanderer vom 18. November 2005 um. Seitdem trifft das BAMF auch materielle Entscheidungen über die Aufnahmeanträge.

Das BAMF hatte bereits im Jahr 2006 mit der Umsetzung der Neuregelung – ausgenommen die Bescheiderteilung – begonnen. Im September 2006 wurden vier Bedienstete des BAMF in die Auslandsvertretungen Moskau, St. Petersburg, Kiew und Taschkent entsandt, um die Antragsteller vor Ort beraten und deren Aufnahmeanträge entgegennehmen zu können. In den Auslandsvertretungen der anderen GUS-Staaten erfolgt die Antragsannahme im Wege der Amtshilfe durch Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 3. April 2008 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele Jüdinnen und Juden haben in den Jahren 2005, 2006 und 2007 erstmals einen Aufnahmeantrag gestellt (bitte aufschlüsseln)?

Im Jahr 2005 wurden 29 Neuanträge für insgesamt 39 Personen gestellt. 2006 gab es 88 Neuanträge für 130 Personen und im Jahr 2007 719 Neuanträge für 1 174 Personen.

2. Wie viele Aufnahmeanträge so genannter Übergangsfälle II (das sind Anträge, die zwischen dem 1. Juli 2001 und dem 31. Dezember 2004 gestellt worden waren) lagen den deutschen Behörden im Jahr 2007 noch zur Entscheidung vor?

Insgesamt lagen dem BAMF im Jahr 2007 8 259 Anträge der Übergangsfälle II zur Entscheidung vor.

3. Wie viele Aufnahmeanträge so genannter Übergangsfälle I (das sind Anträge, die vor dem 1. Juli 2001 gestellt worden waren) lagen den deutschen Behörden im Jahr 2007 noch zur Entscheidung vor?

Eine Übersicht über die von den Ländern noch zu entscheidenden Anträge der Kategorie Übergangsfälle I liegt der Bundesregierung nicht vor. Seit Januar 2008 sind Aufnahmezusagen der Länder nicht mehr in nennenswerter Anzahl über das BAMF an die Auslandsvertretungen weitergeleitet worden.

4. Wie viele Aufnahmeanträge wurden im Jahr 2007 bewilligt (bitte nach Herkunftsländern sowie nach Neuanträgen aus den Jahren 2005, 2006 und 2007 sowie Übergangsfällen I und II aufschlüsseln)?

Im Jahr 2007 wurden insgesamt 3 799 Aufnahmezusagen der Länder für Übergangsfälle I über das BAMF an die Auslandsvertretungen versandt.

Das BAMF hat im Jahr 2007 insgesamt 61 Aufnahmezusagen in Übergangsfällen II und 14 Aufnahmezusagen bei Neuanträgen erteilt.

Eine statistische Erfassung nach Herkunftsländern erfolgt nicht. Die Mehrzahl der Antragsteller im Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion und ihre Familienangehörigen kommen aus der Ukraine und Russland.

5. Wie viele Aufnahmeanträge wurden im Jahr 2007 abgelehnt (bitte nach Herkunftsländern sowie nach Neuanträgen aus den Jahren 2005, 2006 und 2007 sowie Übergangsfällen I und II aufschlüsseln)?

Im Jahr 2007 hat das BAMF einen Antrag der Kategorie Übergangsfall II aus dem Herkunftsland Ukraine abgelehnt. Bei Neuanträgen wurden keine ablehnenden Bescheide erteilt.

Statistische Angaben über Ablehnungen der Länder bei Anträgen der Kategorie Übergangsfall I liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Wie viele Jüdinnen und Juden sind im Jahr 2007 tatsächlich nach Deutschland eingewandert (bitte nach Herkunftsländern sowie nach Neuanträgen aus den Jahren 2005, 2006 und 2007 sowie Übergangsfällen I und II aufschlüsseln)?

Beim BAMF erfolgt keine personenbezogene, nach Antragskategorien und Herkunftsländern differenzierte Einreiseregistrierung. Die Angaben zu Einreisen im Rahmen der jüdischen Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland beruhen auf Mitteilungen der Länder. Danach sind im Jahr 2007 insgesamt 2 502 Personen eingereist.

Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

7. Wie viele jüdische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung haben in den Jahren 2005, 2006 oder 2007 bzw. vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes (Übergangsfälle I und II) einen Aufnahmeantrag gestellt (bitte nach Herkunftsstaaten aufschlüsseln)?

Statistische Angaben über die Anzahl der Anträge von Personen, die unter die Regelung „Opfer nationalsozialistischer Verfolgung“ fallen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Wie viele dieser Anträge wurden seit 2005 gebilligt, und wie viele (aus welchen Gründen) abgelehnt?

Das BAMF hat bisher 91 Anträge von Personen, die unter die Regelung „Opfer nationalsozialistischer Verfolgung“ fallen, positiv beschieden. Ablehnungen ergingen für diesen Personenkreis nicht.

9. Wie viele jüdische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung sind im Jahr 2007 tatsächlich nach Deutschland eingewandert (bitte nach Neuanträgen aus den Jahren 2005, 2006 und 2007 sowie Übergangsfällen I und II sowie nach den Herkunftsstaaten aufschlüsseln)?

Eine gesonderte Statistik über die Einreise von Personen, die unter die Regelung „Opfer nationalsozialistischer Verfolgung“ fallen, wird vom BAMF nicht geführt. Die Mitteilungen der Länder enthalten dazu keine Angaben.

Deutschkenntnisse

10. Wie viele Aufnahmeanträge wurden im Jahr 2007 abgelehnt, weil die Antragstellerin/der Antragsteller keine Deutschkenntnisse entsprechend der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen konnte (bitte nach Herkunftsstaaten, nach Antragstellung zwischen 2005 bis 2007 und Übergangsfällen II sowie nach dem Alter der Antragstellerinnen und Antragsteller aufschlüsseln)?

Im Jahr 2007 wurden keine Aufnahmeanträge wegen der Nichtvorlage des Sprachzertifikats Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) abgelehnt.

11. In wie vielen Fällen wurden die Anträge mitreisewilliger Familienangehöriger abgelehnt, weil diese keine Deutschkenntnisse entsprechend der Niveaustufe A1 GER nachweisen konnten (bitte nach Herkunftsstaaten, nach Alter und Verwandtschaftsverhältnis aufschlüsseln)?

Im Jahr 2007 wurden keine Aufnahmeanträge wegen mangelnden Nachweises deutscher Sprachkenntnisse von mitreisewilligen Familienangehörigen abgelehnt.

12. In wie vielen dieser Fälle wurde im Jahr 2007 über die so genannte Härtefallregelung doch noch eine Aufnahmezusage erteilt (bitte aufschlüsseln, wie viele dieser Härtefälle den Familiennachzug betrafen)?

Mangels Ablehnungen im Jahr 2007 wurde in diesem Zusammenhang die Härtefallregelung nicht angewandt.

13. In welchen GUS-Staaten standen einwanderungswilligen Jüdinnen und Juden im Jahr 2007 an wie vielen Sprachlernzentren insgesamt wie viele Plätze für einen Deutschkurs zur Verfügung?

In allen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion werden vom Goethe-Institut (GI) in Kooperation mit verschiedenen Sprachlernzentren (SLZ) sowie Vertretungen der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) flächendeckend deutsche Sprachkurse angeboten. In der Russischen Föderation sind 16 SLZ, in der Ukraine 15 SLZ, in Kasachstan und Kirgisistan 6 SLZ vorhanden. Insgesamt stehen 37 dieser Einrichtungen im Herkunftsgebiet zur Verfügung.

Die vom GI und den SLZ in den GUS-Staaten angebotenen Sprachkurse sind der gesamten Öffentlichkeit zugänglich. Das Platzangebot richtet sich nach der jeweiligen Nachfrage. Die Glaubenszugehörigkeit der Sprachkursteilnehmer wird nicht erfasst. Angaben zum Anteil jüdischer Teilnehmer können deshalb nicht gemacht werden.

14. Wie viele Lehreinrichtungen sind in welchen Städten welcher GUS-Staaten berechtigt, offizielle Sprachzertifikate auszustellen?

Alle GI in den GUS-Staaten sind berechtigt, Sprachzertifizierungen vorzunehmen. In Russland werden daneben auch von den 16 SLZ Zertifikate über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse im Aufnahmeverfahren ausgestellt.

Die Bundesregierung hat mit dem zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem GI geschlossenen Vertrag zur Durchführung von Sprachzertifizierungen für jüdische Zuwanderer in den Herkunftsländern Aserbaidschan, Moldawien, Tadschikistan und Turkmenistan, in denen das GI keinen Standort hat, sichergestellt, dass Zertifizierungen an den entsprechenden Botschaften durch entsandte Prüfer vorgenommen werden.

Mit dieser Zusammenarbeit ist ein flächendeckendes Sprachzertifizierungsangebot im Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer gewährleistet.

15. Hält die Bundesregierung dies für ein ausreichendes Angebot an wohnortnahen Sprachkursplätzen, und wenn nein, wie möchte die Bundesregierung diesen Missstand beheben?

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Angebot an Sprachkursen in den GUS-Staaten nicht ausreichend wäre.

16. Unterstützt die Bundesregierung finanziell die Bereitstellung von Sprachkursplätzen speziell für einwanderungswillige Jüdinnen und Juden?

    Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Haushaltstiteln?

    Wenn nein, warum nicht?

Eine finanzielle Unterstützung der Bereitstellung von Sprachkursplätzen im Herkunftsgebiet speziell für jüdische Zuwanderer erfolgt nicht. Die Bundesregierung hat mit Haushaltsmitteln des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Höhe von maximal 200 000 Euro für die Laufzeit vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 mit einem Vertrag zwischen dem Bundesamt und dem Goethe-Institut die flächendeckende Zertifizierung von Deutschkenntnissen in allen GUS-Staaten sichergestellt. Es ist beabsichtigt, den Vertrag zu verlängern.

17. Hat die Bundesregierung – wie in dem Beschluss der Innenministerkonferenz angeregt – für einwanderungswillige Jüdinnen und Juden seit 2005 „die Kapazitäten für Sprachkurse vor Ort [erweitert], bzw. [den] Zugang für jüdische Zuwanderungswillige erleichter[t]“?

    Wenn ja, in welchen GUS-Staaten wurden wie viele zusätzliche Sprachkursplätze neu geschaffen?

    Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

18. Geht die Bundesregierung immer noch davon aus, dass „keine Anhaltspunkte“ dafür bestünden, „dass die für zuwanderungswillige Juden in der Russischen Föderation und in Kasachstan bestehende Möglichkeit an Sprachkursen für Russlanddeutsche (…) teilzunehmen, nicht zur zumutbaren Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse ausreicht“ (Bundestagsdrucksache 16/2516, S. 6)?

    Wenn ja, auf Grundlage welcher Erhebungen kommt die Bundesregierung zu diesem Urteil?

    Wie viele „nicht ausgeschöpfte Sprachkursplätze“ für Russlanddeutsche standen einwanderungswilligen Jüdinnen und Juden in den Jahren 2006 und 2007 zur Verfügung?

    Wie viele Jüdinnen und Juden haben diese Kursplätze auch tatsächlich – und mit welchem Kurserfolg – in Anspruch genommen?

Auf die Antworten zu den Fragen 15 und 16 wird verwiesen.

Die von der Bundesregierung geförderten Sprachkurse in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion stehen neben Russlanddeutschen und ihren Angehörigen nach Maßgabe freier Kapazitäten auch Angehörigen anderer Nationalitäten offen. Da eine Erfassung der Teilnehmer nach Glaubenszugehörigkeit nicht erfolgt, liegen der Bundesregierung statistische Angaben, auch über den Kurserfolg, speziell für jüdische Zuwanderer nicht vor.

Sozialprognose

19. Wie viele Aufnahmeanträge wurden im Jahr 2007 abgelehnt, weil die Prognose negativ beschieden worden war, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dauerhaft selbst für ihren Lebensunterhalt in Deutschland sorgen könnten (bitte nach Herkunftsländern, nach dem Alter der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie nach der Antragstellung im Jahr 2007, 2006 und 2005 bzw. nach Übergangsfällen II aufschlüsseln)?

Im Jahr 2007 wurden keine Anträge wegen unzureichenden Nachweises der Erwartung der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts (Integrationsprognose) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt.

20. Wie viele dieser Ablehnungen hingen damit zusammen, dass Berufsabschlüsse bzw. Studienabschlüsse der Antragstellerinnen und Antragsteller aus dem Herkunftsland in Deutschland nicht anerkannt worden sind (bitte nach Alter der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie nach Herkunftsländern und Berufs- und Studienabschlüssen aufschlüsseln)?

21. In wie vielen dieser Fälle wurde im Jahr 2007 dennoch über die so genannte Härtefallregelung doch noch eine Aufnahmezusage erteilt (bitte aufschlüsseln, wie viele dieser Härtefälle den Familiennachzug betrafen)?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

22. Welche Initiativen hat die Bundesregierung seit 2005 unternommen, um die Anerkennung für im Ausland erworbene Berufs- und Hochschulabschlüsse in Deutschland zu verbessern?

    Denkt die Bundesregierung u. a. daran, z. B. auch jüdischen Zuwanderinnen und Zuwandern – analog zum Bundesvertriebenengesetz – einen Rechtsanspruch auf Anerkennungsverfahren in allen Berufen zu ermöglichen, und wenn nein, warum nicht?

    Wann ist z. B. mit der Vorlage des vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen des „Nationalen Integrationsplans“ angekündigten Konzepts zur besseren Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen zu rechnen, das das BAMF in Kooperation mit der Kultusministerkonferenz erarbeiten will?

Die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu beruflichen Zwecken ist grundsätzlich Länderzuständigkeit. Für die Anerkennung ausländischer Diplome und Zertifikate, die mit berufsbildenden Abschlüssen nach Landesrecht verglichen und ggf. gleichgestellt werden sollen, sind überwiegend die Kultusministerien der einzelnen Länder respektive die von ihnen beauftragten Behörden zuständig. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (ZAB) erbringt beratende und informatorische Dienstleistungen für die mit der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise befassten Stellen. Nichtschulische Berufsabschlüsse können auf Anfrage von der für den Wohnsitz zuständigen Kammer gleichgestellt werden; dabei handelt es sich um (freiwillige) Stellungnahmen (z. B. gegenüber der Arbeitsverwaltung oder einem potentiellen Arbeitgeber), ob und inwieweit ein Prüfungszeugnis oder ein Befähigungsnachweis mit einem deutschen Berufsbildungsabschluss vergleichbar ist.

Darüber hinaus zielt die Bundesregierung derzeit bildungspolitisch auf die Herstellung von Transparenz beruflicher Qualifikationen, d. h. die Verbesserung von Information, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der mit einem Ab-

schluss erworbenen beruflichen Qualifikationen. Dies erfolgt zum Beispiel mit der nationalen Umsetzung des einheitlichen europäischen Rahmenkonzeptes zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass).

Das Bundesamt hat im Jahr 2005 mit der Durchführung des runden Tisches zum Thema „Potenziale erkennen, fördern und nutzen – Berufliche Integration zugewanderter Akademiker aus der GUS“ ein wichtiges Signal im Bereich der Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse gesetzt. Einzelne Impulse des runden Tisches haben in den Selbstverpflichtungen des Nationalen Integrationsplans (NIP) ihren Niederschlag gefunden. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung, ein Konzept zur beruflichen Integration zugewanderter Akademikerinnen und Akademiker zu den Schwerpunktthemen Anerkennungsverfahren von Bildungs- und Berufsabschlüssen (u. a. in Zusammenarbeit mit der Kultusministerkonferenz) sowie zur fachlichen und sprachlichen Nachqualifizierung zu erarbeiten.

23. Wird im Zuge des neuen Aufnahmeverfahrens die Integrationsprognose u. a. auch auf der Basis eines Punktesystems ermittelt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/2516), und wenn ja, seit wann?

    Und wann ist mit der angekündigten Evaluation der hierbei gemachten Erfahrungen zu rechnen?

Auf die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/2516) auf die Kleine Anfrage „Einführung eines Punktesystems zur Steuerung der jüdischen Zuwanderung nach Deutschland“, Bundestagsdrucksache 16/2407 wird verwiesen. Siehe auch Vorbemerkung.

Das vom Beirat empfohlene Punktesystem findet bei der Erstellung der Integrationsprognose Anwendung. Eine erste Evaluierung der damit gemachten Erfahrungen ist im Verlauf des Jahres 2008 geplant.

Aufnahme in jüdischen Gemeinden

24. Wie viele Aufnahmeanträge wurden im Jahr 2007 abgelehnt, weil kein Nachweis erbracht werden konnte, dass die Antragstellerin/der Antragsteller Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet finden wird?

Im Jahr 2007 hat das BAMF aus diesem Grund keine ablehnenden Bescheide erteilt.

25. Aus welchen Gründen konnten diese Nachweise wie häufig nicht erbracht werden?

Auf die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen.

26. Wie gestaltet sich das Aufnahmeverfahren bei säkularen Jüdinnen und Juden?

Auf die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/2516) auf die Kleine Anfrage „Zukunft der jüdischen Zuwanderung nach Deutschland“, Frage 14, Bundestagsdrucksache 16/2407 wird verwiesen.

27. Wie viele Jüdinnen und Juden wurden im Jahr 2007 in Gemeinden aufgenommen, die sich der „Union Progressiver Juden" zurechnen?

Der Bundesregierung sind keine Zahlen über die Mitgliederentwicklung der Union progressiver Juden im Jahr 2007 bekannt.

Miteinreisende Kinder

28. Bei wie vielen miteinreisewilligen Kindern unter 14 Jahren wurde im Jahr 2007 von dem an sich notwenigen Spracherfordernis A1 GER abgesehen (dies vor dem Hintergrund, dass jüdische Kinder, die nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) mit ihren Eltern nach Deutschland ziehen, gegenüber dem normalen Kindernachzugsrecht benachteiligt sind: Wenn sie nämlich jünger als 14 Jahren sind, müssen sie diesen Sprachnachweis zwingend erbringen; wenn sie älter als 14 Jahren sind, „kann" davon abgesehen werden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/2516, S. 5) – während minderjährige Kinder eigentlich gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ohne jegliche sprachliche Voraussetzungen mit ihren Eltern einreisen dürfen)?

Der IMK-Beschluss vom 18. November 2005 sieht vor, dass Ehegatten und minderjährige ledige Kinder ebenfalls über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (A1 des GER) verfügen müssen. Bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann von einem Nachweis der Grundkenntnisse abgesehen werden, sofern keine wesentlichen Integrationsprobleme zu erwarten sind. Die Aufnahmezusage erfolgt unter der Bedingung, dass die Einreise vor Vollendung des 15. Lebensjahres tatsächlich erfolgt ist.

Vom Nachweis der Grundkenntnisse kann bei Kindern z. B. dann abgesehen werden, wenn sie in Deutschland der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, da dann in der Regel keine Integrationsprobleme anzunehmen sind.

Entsprechende Anträge wurden vom Bundesamt im Jahr 2007 nicht entschieden.

29. Wie vielen miteinreisewilligen Kindern

unter 14 Jahren und wie vielen

unter 16 Jahren

wurde im Jahr 2007 die Aufnahme verweigert, weil sie die notwendigen Deutschkenntnisse nicht vorweisen konnten (bitte ggf. aufschlüsseln)?

Im Jahr 2007 sind durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wegen fehlenden Nachweises deutscher Sprachkenntnisse der Stufe A1 des GER bei Kindern keine ablehnenden Entscheidungen ergangen.

30. Welche Auswirkung hatte diese Aufnahmeverweigerung für die einreisewilligen Eltern?

31. In wie vielen dieser Fälle wurde im Jahr 2007 trotz des fehlenden Nachweises entsprechender Deutschkenntnisse über die so genannte Härtefallregelung doch noch eine Aufnahmezusage erteilt?

Auf die Antwort zu Frage 29 wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333